

**Allgemeine Prüfungsordnung der
Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der
Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“
(APO-M.A.)**

Vom 17. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto
- § 5 Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommissionen
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 10 Besondere Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 11 Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen
- § 12 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Weitere Arten von Prüfungen
- § 17 Projektarbeiten
- § 18 Masterarbeit/Masterprojekt
- § 19 Bewertung von Prüfungen
- § 20 Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen, Doppeldurchlauf von bestandenen Modulen
- § 22 Bildung der Gesamtnote, ECTS-Bewertungsskala
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Urkunde, Diploma, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in den Studiengängen mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ an der Hochschule für Musik und Theater München. ²Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen. ³Die Fachprüfungs- und Studienordnungen können von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende Regelungen treffen.

(2) Diese Satzung gilt auch für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“, die von der Hochschule in Kooperation mit der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie) durchgeführt werden.“

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die einzelnen Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(2) ¹Eine Studienleistung ist eine mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung. ²Eine Studienleistung ist nicht gesamtnotenrelevant.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung ist eine bewertete und benotete individuelle Leistung. ²Eine Prüfungsleistung ist gesamtnotenrelevant.

(4) Die Hochschule für Musik und Theater München verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“

§ 3 Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit

(1) Diese Prüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) ¹ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, sind ein quantitatives Maß für das Arbeitspensum des*der Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) ¹In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden, so dass das Arbeitspensum im Vollzeitstudium pro Semester insgesamt 900 Stunden beträgt.

(4) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(5) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium umfasst demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. ³Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

§ 4

Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. ³Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.). ⁴Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. ⁵Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, sich aber auch über längere Zeiträume erstrecken.

(2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung), in Ausnahmefällen mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung oder Modul-Teilprüfung kann in einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung oder einer Kombination aus beiden bestehen. ⁴Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(3) ¹Als Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Erteilung eines Testats festgelegt werden. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(4) Inhalt und Aufbau des Studiums werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(5) Die Hochschule bzw. die Theaterakademie führt für jede*n Studierende*n ein Leistungspunktekonto, das die von ihm*ihr erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der ggf. vergebenen Note sowie der erzielten Leistungspunkte mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“) sowie die aufgrund von Testaten erbrachten Leistungspunkte verzeichnet.

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

Ein*e Studierende*r wird zu Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn die in dieser Prüfungsordnung sowie in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- bzw. Modul -Teilprüfungen erfüllt sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der*die Präsident*in, zwei Vizepräsident*innen, zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von zwei Studienjahren bestellt werden, ein studentisches Mitglied, das von der Studierendenvertretung vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss bestätigt wird, sowie der*die Justiziar*in. ²Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im laufenden Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Übrigen ist der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er*sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzende*n. ²Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt der Prüfungsausschuss mindestens eine Aufsichtsperson.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der*die Kandidat*in in seinen*ihrer Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Textform und sind zu begründen. ²Gegen solche Bescheide steht dem*der Kandidaten*Kandidatin das Recht zu, Widerspruch einzulegen. ³Widerspruchsbescheide erlässt der*die Kanzler*in oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in; in fachlichen Fragen muss hierfür die Einschätzung des Prüfungsausschusses eingeholt und falls erforderlich eine Anhörung der zuständigen Prüfungskommissionsmitglieder bzw. der Prüfungskommission durchgeführt werden.

§ 7

Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in den Fachprüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. ²Eine Prüfungskommission muss aus mindestens zwei und darf aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen; der Prüfungsausschuss kann Berater*innen ohne Stimmrecht zulassen. ³Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁴§ 15 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In eine Prüfungskommission können alle nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen berufen werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfungskommissionsmitgliedern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer*innen ist zulässig.

(4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 6 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHIG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Prüfungsleistungen, die nicht an der Hochschule für Musik und Theater München erbracht worden sind, anerkannt oder angerechnet, wird keine Gesamtnote gebildet. ²Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater München erbracht worden sind, werden im Falle einer Anrechnung nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung einbezogen. ³Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen, die von Erasmus-Outgoings an ausländischen Hochschulen im Rahmen des Erasmus Programms erbracht worden sind, sofern die Benotungssysteme vergleichbar sind und ein entsprechender Antrag von den Erasmus-Outgoings gestellt wurde; Form und Frist des Antrags werden durch das International Office der Hochschule ortsüblich bekanntgegeben.

(4) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die von ihm hierfür beauftragten Personen auf Antrag.

§ 9

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§10

Besondere Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist diesen Studierenden, wenn die Art der Behinderung bzw. der chronischen Erkrankung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen um bis zur Hälfte zu gewähren.

(2) ¹Macht der*die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er*sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem*der Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag in Textform und teilt die Entscheidung dem*der Studierenden in Textform mit. ²Der Antrag ist

spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ³Der*die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zu hören.

§ 11

Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen

(1) ¹Das Prüfungsamt kann für einzelne oder alle Prüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung.

(2) Die Prüfungen, für welche nach Absatz 1 eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(3) ¹Die Studierenden können von in den Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegten Regelterminen für Prüfungen abweichen, sofern die Fachprüfungs- und Studienordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten. ²§ 5 bleibt unberührt.

§ 12

Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er*sie ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(4) ¹Versucht der*die Kandidat*in das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem*der Kandidaten*Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen

Prüfer*in oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den*die Kandidaten*Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(5) ¹Der*die Kandidat*in kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1, Satz 5 und Satz 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem*der Kandidaten*Kandidatin unverzüglich in Textform mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag eines*einer Kandidaten*Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem*einer bestimmten oder von allen Kandidat*innen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission in Textform geltend gemacht werden. ²Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. ³Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Dem*der Kandidaten*Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis (einschließlich des Diploma Supplement) ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die

Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen (z.B. Klausur, Haus-/Seminararbeit, Arbeitsbogen) soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und (im Falle einer schriftlichen Aufsichtsarbeit) mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Bei einer schriftlichen Aufsichtsarbeit erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.

(3) Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. ²Schriftliche Studienleistungen sind nur dann von zwei Prüfer*innen zu bewerten, wenn sie als nicht bestanden bewertet werden sollen. ³In den Masterstudiengängen Kultur- und Musikmanagement, Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie, Kulturjournalismus und Musikvermittlung werden schriftliche Prüfungen in der Regel von einem*einer Prüfer*in bewertet; schriftliche Prüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. ⁴Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) ¹Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen Beeinträchtigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des*der Studierenden in Textform. ²Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung (mündlich, praktisch) angeordnet werden.

§ 16

Weitere Arten von Prüfungen

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen (z.B. Vorspiel) soll der*die Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, gestalterisches Vermögen sowie gegebenenfalls pädagogische Fähigkeiten nachweisen.

(2) ¹In den mündlichen Prüfungen (z.B. Kolloquium) bzw. mündlich-praktischen Prüfungen (z.B. Gehörbildung) soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und fächerübergreifend sowie problembezogen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der*die Kandidat*in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(3) Art, Zahl, Inhalt und Dauer der jeweiligen Prüfungen werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

(4) ¹Über jede Prüfung ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer*innen und des*der Kandidaten*Kandidatin, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note mit Begründung) enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfer*innen zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(5) ¹Welche Prüfungen hochschulöffentlich durchgeführt werden, wird in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt. ²Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 17

Projektarbeiten

(1) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Der*die Kandidat*in soll nachweisen, dass er*sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

§ 18

Masterarbeit / Masterprojekt

(1) ¹In den Fachprüfungs- und Studienordnungen kann die Erstellung einer Masterarbeit vorgeschrieben werden. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, ein Problem seiner*ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine vom Prüfungsausschuss bestimmte prüfungsberechtigten Person (Betreuer*in). ⁴Der*die Kandidat*in kann für das Thema Vorschläge machen. ⁵Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit wird in den einzelnen Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ³Weist der*die Kandidat*in nach, dass er*sie ohne eigenes Verschulden an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungszeit für die Zeit der Verhinderung.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der*die Betreuer*in kann allgemein oder im

Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Die Masterarbeit soll mit Computer geschrieben und gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ²Mit der Abgabe hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen*ihrer entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet. ²Das Bewertungsverfahren darf insgesamt vier Monate nicht überschreiten.

(7) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig. ³Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note beim Prüfungsamt zu beantragen; bei Versäumung der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Fristen der Absätze 2 und 7 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(9) ¹In künstlerischen Studiengängen wird die Masterarbeit in der Regel im Sinne eines Abschlussprojektes (Masterkonzert oder anderes Projekt) definiert. ²Näheres dazu regeln die entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen.

§ 19

Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für die Benotung von Prüfungen werden folgende Notenziffern verwendet:

1,0, 1,2 und 1,4 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,6, 1,8, 2,0, 2,2 und 2,4 = gut = eine überdurchschnittliche Leistung

2,6, 2,8, 3,0, 3,2 und 3,4 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung

3,6, 3,8 und 4,0 = ausreichend = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche Leistung

4,2, 4,4, 4,6, 4,8 und 5,0 = nicht ausreichend = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) ¹In den Masterstudiengängen Kultur- und Musikmanagement, Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie, Kulturjournalismus und Musikvermittlung werden Prüfungen wie folgt benotet:

Note 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

Note 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

Note 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Note 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Note 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ³Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer*innen eine Einigung zu finden; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Note für die betreffende Prüfung lautet in diesem Fall:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“
von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“
von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“
von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“
ab 4,01	= „nicht ausreichend“

(5) ¹Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen, so ist das Modul nur dann bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungen bestanden sind, es sei denn, in einem Modul ist eine Kompensationsmöglichkeit dergestalt vorgesehen, dass nicht bestandene Prüfungen durch gute Leistungen in anderen Prüfungen ausgeglichen werden können. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(6) Eine benotete Modul- bzw. Modul-Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 120 Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen, Doppeldurchlauf von bestandenen Modulen

- (1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 12 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem*der Studierenden auf Antrag in Textform vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm*ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen angeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungen nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Erfolgreich abgeschlossene Module können nicht erneut absolviert werden.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist in Textform abzufassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der*die Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Teilnahmebescheinigungen. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, ECTS-Bewertungsskala

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegten und gewichteten Prüfungsleistungen. ²§ 19 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des*der Absolventen*Absolventin und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. ²Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Users Guide. ³Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. ⁴Solange die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem*der Kandidaten*Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen

Bemerkungen der Prüfer*innen und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen bzw. praktischen Prüfungen gewährt.

§ 24

Urkunde, Diploma, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der*die Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master-Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem alle Module erfolgreich abgeschlossen wurden. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. ³Zusätzlich erhält der*die Studierende ein Master-Zeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master-Diploma. ⁴In das Master-Zeugnis sind das Thema der Masterarbeit bzw. das Masterprojekt mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. ⁵Die Master-Urkunde, das Master-Diploma und das Master-Zeugnis werden von dem*der Präsidenten*Präsidentin der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹Zusätzlich erhält der*die Studierende ein Transcript of Records in deutscher Sprache, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen sowie Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet. ²Darüber hinaus erhält der*die Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ³Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. ⁴Das Diploma Supplement ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder bei einem Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte (Academic Transcript) ausgestellt.

(4) ¹Die Hochschule kann Dokumente nach Abs. 1 bis 3 oder sonstige studienrelevante Bescheinigungen zurückbehalten, wenn von dem*der Studierenden zurückzugebende Bibliotheksmedien der Hochschulbibliothek trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch nach ihrem Zeitwert ersetzt werden. ²Das gleiche gilt, wenn der*die Studierende seine*ihre sonstigen aus der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek bzw. der Benutzungsordnung für Handbibliotheken und dem Kostengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Hochschule nicht erfüllt. ³Satz 1 gilt für von dem*der Studierenden zurückzugebende elektronische Schlüssel (Transponder) für Dienstgebäude und Räume der Hochschule entsprechend.

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ vom 12. Juni 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 17. Dezember 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. Dezember 2024.

München, den 18. Dezember 2024

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 18. Dezember 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2024 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Dezember 2024.